

Der Enztäler.

Anzeiger für das Enztal und Umgebung.
Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Neuenbürg.

Erscheint
Montag, Mittwoch,
Freitag und Samstag.

Preis vierteljährlich:
in Neuenbürg M. 1.35.
Durch die Post bezogen:
im Orts- und Nachbar-
orts-Verkehr M. 1.30,
im sonstigen inländ.
Verkehr M. 1.40; hiezu
je 20 Pf. Bestellgeld.

Abonnenten nehmen alle
Postämter und Postbörsen
jederzeit entgegen.

Anzeigerpreis:
die 3 gefaltene Zeile
oder deren Raum 12 Pf.,
bei Ankaufsvorteilung
durch die Exped. 15 Pf.
Reklamen
die 3 gef. Zeile 25 Pf.

Bei öfterer Insertion
entsprech. Rabatt.

Fernsprecher Nr. 4.
Telegraphen-Nr. 4.
„Enztal, Neuenbürg“.

Nr. 206.

Neuenbürg, Montag den 27. Dezember 1915.

73. Jahrgang

Telegramme des Wolff'schen Büros an den „Enztäler“.

(WZV.) Den 24. Dezember, nachm. 2.30 Uhr.
Großes Hauptquartier, 24. Dezember. Amtl.

Westlicher Kriegsschauplatz:

Das feindliche Artilleriefeuer war stellenweise
lebhaft, besonders in den Vogesen.

Ein nächtlicher Handgranaten-Angriff gegen
unsere Höhenstellung nordöstlich von Souain
wurde leicht abgewiesen.

Die Stellung auf dem Hartmannsweilerkopf
ist restlos zurückgewonnen. Auch aus dem Graben-
stücke auf dem Nordhang des Berges sind die
Franzosen vertrieben.

Ostlicher und Balkan-Kriegsschauplatz:

Keine besonderen Ereignisse.

Oberste Heeresleitung.

(WZV.) Den 25. Dezember, nachm. 2.30 Uhr.
Großes Hauptquartier, 25. Dezember. Amtl.

Westlicher Kriegsschauplatz:

Westlich von La Bassée wurden die feind-
lichen gegen unsere Stellung vorgetriebenen
Minenanlagen durch eine erfolgreiche Sprengung
unserer Truppen zerstört.

Sonst hat sich nichts von Bedeutung ereignet.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

An verschiedenen Stellen der Front fanden
Patrouillengefechte statt.

Russische Aufklärungsabteilungen, die an
unsere Linie heranzukommen versuchten, wurden
abgewiesen.

Balkan-Kriegsschauplatz:

Nichts Neues.

Oberste Heeresleitung.

(WZV.) Den 26. Dezember, nachm. 3.20 Uhr.
Großes Hauptquartier, 26. Dezember. Amtl.

Westlicher Kriegsschauplatz:

Bei andauerndem Regenwetter war die Ge-
sichtstätigkeit auf dem größten Teile der Front
nur gering.

Lebhafte hingegen nördlich von Albert, an
einzelnen Stellen der Champagne und in den
Vogesen nördlich von Sennheim.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Deutsche Patrouillenunternehmungen in der
Gegend von Dünnaburg waren erfolgreich.

Stärkere russische Erkundungs-Abteilungen
wurden nordwestlich von Czartorysk und bei
Beresiani südöstlich von Kossk abgewiesen.

Balkan-Kriegsschauplatz:

Die Lage ist im allgemeinen unverändert.

Oberste Heeresleitung.

Rundschau.

Die Verhandlungen im italienischen Senat
haben in dieser Woche doch ergeben, daß die ita-
lienische Regierungspolitik die volle Billigung des
Senats nicht findet, denn ungefähr ein Drittel der
Senatoren haben dem Ministerium Salandra das
Vertrauensvotum verweigert und zwar angeblich
deshalb, weil die italienische Regierung die ihr ge-
währten Vollmachten in der Kriegszeit mißbraucht
habe. In Italien haben sich in der letzten Woche
auch große Verkehrsstockungen und Steigerungen
der Lebensmittelpreise geltend gemacht. Man führt
diese Mißstände auf Kohlemangel bei den italienischen
Eisenbahnen zurück.

Die amtlichen und militärischen Kreise Eng-
lands suchen den Rückzug der Engländer von
Gallipoli als einen Sieg hinzustellen, die Ver-
zögerung in der Veröffentlichung mehrerer Berichte
über die Vorgänge an den Dardanellen hat aber
im englischen Parlamente großen Verdruß erweckt,
und hielt der frühere Minister Carson eine förm-
liche Anklage gegen die Regierung und stellte
die Frage, warum England eigentlich keine Sol-
daten in der Hölle an den Dardanellen gelassen
habe. Sehr unzufrieden war man auch im eng-
lischen Parlamente über die Weigerung des Mi-
nisters Asquith, über die Ergebnisse der letzten
Rekrutierungen in England genaue Zahlen an-
zugeben. Es muß daher die in englischen Zeitungen
aufgetauchte Behauptung, daß sich in den letzten
beiden Monaten 1 1/2 Millionen Rekruten gemeldet
hätten, bis auf weiteres mit großem Mißtrauen be-
handelt werden.

Kriegstagebuch 1914/15.

Dezember 1914.

25. Leichte englische Streitkräfte machen einen erfolg-
losen Vorstoß in die deutsche Bucht. Unsere gegen
sie aufläuternden Flugzeuge und Luftschiffe er-
zielen durch Bombenwürfe auf 2 englische Zer-
störer und einen Begleiddampfer Treffer. Vier
englische Wasserflugzeuge werden vernichtet. —
Bei Lügen werden russische Angriffe abgeschlagen.
Die Festung Viteca in der Herzegowina weist
einen Angriff der Montenegriner ab.
26. Alle Angriffe der Franzosen wurden abgewiesen.
Bei Festubert liegen über 3000 feindliche Tote
vor der deutschen Front; eine von den Eng-
ländern zur Bestattung der Toten erbetene Waffen-
ruhe wird gewährt. — Als Antwort auf die
wiederholte Beschießung der Stadt Freiburg i. B.
sowie der Lazarette im Dorf Inor (20. Dez.)
erscheint ein Zeppelinluftschiff über der Stadt
Rancy und richtet durch Bombenwürfe dort er-
heblichen Schaden an.
27. Erfolgreiche Angriffe der Franzosen und Engländer
bei Newport zu Land und zu Wasser. — Mehr-
fache feindliche Angriffe nordwestlich Arras wie
südöstlich Verdun abgewiesen. — Nördlich des
Duklappasses weichen die österr.-ungar. Truppen
dem Angriff der Russen in Stellungen näher
dem Karpatenkanal aus. — Die Serben sprengen
wieder die Semliner Brücke.

Württemberg.

Stuttgart, 26. Dez. Am Christfest nachmittag
nach Einbruch der Dunkelheit war der Kanonen-
donner aus den Vogesen selbst in den inneren
Stadtteilen deutlich vernehmbar.

Stuttgart, 24. Dezbr. Die Zahl der fürs
Vaterland gestorbenen evangelischen Lehrer ist jetzt
auf 347, die Zahl der gefallenen katholischen Volks-
schullehrer auf 122 gestiegen. Das Eiserne Kreuz
erhielten im ganzen bisher 448, andere Auszeich-

nungen (meist die Silberne Verdienstmedaille für
Tapferkeit und Treue) 272 Lehrer.

Stuttgart, 24. Dezbr. Der württembergische
Geometerstand stellte bis Mitte Dezember 1915
dem Vaterland 405 zur Verfügung; von diesen sind
oder waren schon 290 an der Front, hiervon sind
gefallen oder vermißt 45 = 16%, 64 = 22% wurden
verwundet, 112 = 59% haben das Eiserne Kreuz
erworben, 2 das Eiserne Kreuz 1. Kl. und einer
den Eisernen Halbmond, 76 sind innerhalb eines
Jahres zu Offizieren befördert worden; Steigerung
von 33 auf 109.

Das Lichtbild im Kartenleseunterricht.
Schon in Friedenszeiten hat es nicht an Stimmen
gefehlt, welche die Notwendigkeit der Einführung des
Kartenleseunterrichts in den Schulen immer wieder
betonen. Wenn damit auch da und dort ein Anfang
gemacht wurde, so war dies doch nicht so allgemein
der Fall, wie es bei Kriegsausbruch zu wünschen ge-
wesen wäre. Mancher unserer Krieger, der verwundet
oder auf Urlaub heimgekehrt ist, hat sein Bedauern
dabei ausgesprochen, daß er nicht schon früher das
Kartenlesen gelernt hat, das er im Feld so notwendig
hätte brauchen können. Nicht nur Gemeine und
Unteroffiziere haben diesen Mangel schwer empfunden,
auch Offiziere mußten erkennen, daß es mit einem
oberflächlichen Wissen auf diesem Gebiet nicht getan
ist. Ueberall war man deshalb bei den Ersatz-
bataillonen, Jugendwehren usw. bemüht, das Ver-
ständnis so gut als möglich nachzuholen. Mit den
gewöhnlichen Lehrmitteln (Wandtafeln, Kartenab-
drücke) lassen sich nur verhältnismäßig wenige Schüler
gleichzeitig unterrichten. Um möglichst vielen Zu-
hörern den Unterricht zu ermöglichen, hat der Vor-
stand der topographischen Abteilung des Kgl. Württ.
Statistischen Landesamts, Dr. Ing. Egerer, erstmals
das Lichtbild in den Dienst des Kartenleseunter-
richts gestellt. Eine von ihm bearbeitete, mehrfach
hergestellte Lichtbildreihe legt sich die Aufgabe, in
elementarer Weise an zwei Abenden das Verständnis
für die wichtigste militärische Karte, die Karte des
Deutschen Reiches 1:100000, zu wecken. In 23 Bil-
dern werden Maßstab, Entfernungsbestimmung, die
wichtigsten Zeichen für den Grundriß, die Hauptarten
der Darstellung der Bodenformen, die Orientierungs-
hilfsmittel an einer Reihe von praktischen Beispielen
gezeigt. Die den Lichtbildern beigegebenen Vortrags-
notizen sollen zusammen mit einer Broschüre des Ver-
fassers über Kartenlesen auch den Nichtfachmann in
den Stand setzen, nach verhältnismäßig kurzer Vor-
bereitung den Unterricht zu erteilen. Die Lichtbilder
werden vom Verlag des Württ. Schwarzwalddereins
Stuttgart leihweise abgegeben. Ein einfacher Licht-
bildapparat (8 1/2:10 cm) ist heutzutage überall
leicht zu beschaffen. Das zeitgemäße Unterrichtshilfs-
mittel ist daher Ersatzbataillonen, Lazaretten, Jugend-
wehren, Schulen und Verbänden der Jugendwehren,
Schulen und Verbänden der Jugendpflege, Jung-
deutschland, Pfadfindern und Wandervereinen leicht
zugänglich.

Stuttgart, 26. Dez. Auf der Geschäftsstelle
der Gmünder Zeitung erschien ein Offiziersbursche,
um im Austrag seines Leutnants gegen Bezahlung
eine Anzeige „Füttert die hungernden Vögel“ auf-
zugeben. Die Bezahlung wurde natürlich nicht an-
genommen. Der Vorfall bietet wiederum einen
Beweis dafür, wie wenig der Ausdrud Barbaren
für unsere Feldgrauen berechtigt ist. Die Leser
werden aber auch bei dieser Gelegenheit daran er-
innert, der hungernden Vögel zu gedenken.

Stuttgart, 25. Dez. In den Polizen der
deutschen Lebensversicherungsgesellschaften findet
sich vielfach die Bestimmung, daß die Versicherung
gegen Kriegsgefahr nur dann Geltung haben soll,
wenn sich der Krieg auf dem europäischen Festlande
abspielt. Angesichts der großen Ausdehnung, die
der Weltkrieg genommen hat, sind, laut „Frf. Ztg.“,

Amtliche Bekanntmachungen und Privat-Anzeigen.

K. Oberamt Neuenbürg.

Enteignung, Ablieferung u. Einziehung der beschlagnahmten Gegenstände aus Kupfer, Messing und Neinnidel.

Zu der Verordnung des K. Stellv. Generalkommandos des XIII. Armeekorps vom 16. November ds. Js. und dem Erlaß des K. Ministeriums des Innern vom 7. Dezember ds. Js. (1. Beilage zum Staatsanzeiger Nr. 290) werden hiemit folgende

Ausführungsbestimmungen

erlassen.

§ 1.

Betroffene Gegenstände sind nach § 2 der Verordnung

Klasse A. Gegenstände aus Kupfer und Messing.

1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeisessel, Töpfe, Fruchtlocher, Pfannen, Backformen, Kasserolen, Kühler, Schüsseln, Mörier usw.
2. Waschkessel, Türen an Kochlöfen und Kochmaschinen bezw. Herden.
3. Badewannen, Warmwasserschiffe, -behälter, -bläsen, -schlängen, Druckkessel, Warmwasserbereiter (Boiler), alles in Kochmaschinen und Herden, soweit sie nicht zum Betrieb von Badeeinrichtungen oder Zentralheizungsanlagen dienen; Wasserkasten, eingebaute Kessel aller Art.

Klasse B. Gegenstände aus Neinnidel.

1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeisessel, Fruchtlocher, Servierplatten, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Kühler, Schüsseln usw.
2. Einzüge für Kocheinrichtungen, wie Kessel, Deckelschalen, Innentöpfe nebst Deckeln an Kippöpfen, Kartoffel-, Fisch- und Fleischschneidemaschinen usw. nebst Neinnidelnarmaturen.

Vorstehende Gegenstände fallen auch dann unter die Verordnung, wenn sie mit einem Ueberzug (Metall, Lack, Farbe u. dergl.) versehen sind.

Eine alphabetische Aufstellung der in Frage kommenden Gegenstände ist in der 1. Beilage zum Staatsanzeiger Nr. 290 abgedruckt.

§ 2.

Betroffene Personen und Betriebe sind nach § 3 der Verordnung

1. Haushaltungen,
2. Hauseigentümer,
3. Unternehmungen zur Verpflegung fremder Personen, insbesondere Gast- und Schankwirtschaften, Pensionate, Kaffeehaus-, Konditorei- und Küchenbetriebe, Kantinen, Speiseanstalten aller Art, auch solche auf Schiffen, Bahnen und dergleichen,
4. öffentliche (einschließlich kirchliche, stiftische usw.) und private Heil-, Pflege- und Kuranstalten, Kliniken, Hospitäler, Heime, Kasernen, Erziehungs- und Strafanstalten, Arbeitshäuser und dergleichen.

§ 3.

Das Eigentum an den betreffenden Gegenständen wird auf Grund der eingegangenen Meldungen an den Reichsmilitärlistus übertragen, worüber jedem einzelnen Betroffenen eine Anordnung zugestellt wird.

In dieser Anordnung wird Ort und Zeit bestimmt, zu welcher die Ablieferung zu erfolgen hat.

§ 4.

Die Ablieferung der betroffenen und gemeldeten Gegenstände beginnt am 15. Januar 1916 und muß am 31. März 1916 beendet sein.

Die Betroffenen sind verpflichtet, die enteigneten Gegenstände, soweit sie eingebaut sind, auszubauen.

Für etwa durch die Betroffenen für die Zwecke dieser Ablieferung selbst vorgenommenen Ausbaurbeiten, welche glaubhaft zu machen sind, wird eine Entschädigung von 50 Pfg. für das Kilogramm vergütet.

§ 5.

1. Die Ablieferung findet je Mittwoch nachmittags von 2—5 Uhr statt und darf aus dem hiesigen Bezirk nur an folgende Sammelstellen erfolgen:

- Neuenbürg, mittlere Sensenfabrik der Firma Hauelsen u. Sohn, für Neuenbürg, Arnbad, Birkensfeld, Gräfenhausen, Oberniebelsbad, Unterniebelsbad und Waldrennack;
Herrenalb, Elektrizitätswerk, für Herrenalb, Bernbach, Döbel, Loffenau, Neudorf, Rotensol.
Schömberg, Schulschneuer, für Schömberg, Weinberg, Biefelsberg, Engelsbrand, Grunbach, Igelsloch, Kapfenhardt, Langenbrand, Maifensbad, Oberlengenhardt, Salmbach, Schwarzenberg, Unterlengenhardt;

Conweiler, Mehgerei lokal beim „Waldborn“, für Conweiler, Dennaich, Feldrennack, Ottenhausen und Schwann;
Wildbad, Gasfabrik, für Wildbad mit Parzellen, Calmbach, Enzklösterle und Höfen.

II. Der Ablieferer hat die genaue Adresse des Eigentümers anzugeben. An Gegenständen, welche der Sammelstelle nicht persönlich überbracht, sondern überhandt werden, muß ein Täfelchen mit Namen und Wohnort des Eigentümers haltbar angebracht sein.

III. Den Ablieferern wird von der Sammelstelle nach Abwiegung ein Auerkenntnischein ausgestellt, welchen sie beim Metallamt Neuenbürg längstens bis 15. April 1916 einlösen können. Erfolgt die Ablieferung unentgeltlich, so erhält der Auerkenntnischein in der Spalte „Uebernahmepreis“ einen entsprechenden Vermerk.

IV. Für abgelieferte Gegenstände werden durch das Metallamt Neuenbürg gegen Ablieferung der Auerkenntnischeine Uebernahmepreise gemäß § 7 der Verordnung des Stellv. Generalkommandos bezahlt. Die Kosten der Verbringung an die Sammelstellen sind darin abgegolten. Kassenstunden des Metallamts sind Mittwoch nachmittag 3—6 Uhr, Samstag vormittag 8—11 Uhr.

V. Personen, welche sich mit den Uebernahmepreisen nicht einverstanden erklären, ist eine Quittung auszubändigen, aus welcher das Gewicht und die Art des Metalles hervorgehen.

Die von den Ablieferern vorgelegte genaue Aufstellung (§ 7 Abs. 5 B. O.), aus der die Art der Gegenstände, der Metalle und Angaben über etwa vorhandene Beschläge klar hervorgehen müssen, ist von den Abnahmebeamten zu prüfen und, falls in Ordnung, als richtig zu beschreiben.

§ 6.

Falls für beschlagnahmte und abzuliefernde Gegenstände ein kunstgeschichtlicher oder kunstgewerblicher Wert geltend gemacht wird, sind diese Gegenstände mit einer entsprechenden schriftlichen Erklärung abzuliefern. Wenn nach Prüfung durch einen Sachverständigen ein solcher Wert festgestellt worden ist, werden die Gegenstände zurückgegeben. Wird ein kunstgeschichtlicher oder kunstgewerblicher Wert nicht festgestellt, so werden die Gegenstände wie alle übrigen behandelt und bezahlt.

§ 7.

Von den Gegenständen des § 1 Klasse B Ziffer 2 (Einzüge aus Neinnidel für Kocheinrichtungen) kann auf Antrag in äußerst dringenden Fällen, etwa bei Schwierigkeiten in der Ersatzbeschaffung, bis zu einem Drittel von der sofortigen Ablieferung zunächst freigelassen werden. Diese Bestimmung bezieht sich jedoch nicht auf Wasserschiffe und Waschkessel. Verspätete Ersatzbestellung ist kein Grund für die Befreiung.

§ 8.

Die bis zum 31. März 1916 nicht zur Ablieferung gekommenen enteigneten Gegenstände werden in der Zeit bis zum 1. Mai 1916 bei den Betreffenden zwangsweise abgeholt und soweit erforderlich ausgebaut werden. Von der festgestellten Entschädigung werden die Kosten der Zwangsvollstreckung in Abzug gebracht.

§ 9.

Handlungen, Laden- und Installationsgeschäfte, Fabriken und Privatpersonen, welche Gegenstände aus Kupfer, Messing und Neinnidel erzeugen oder verkaufen oder solche Gegenstände, die zum Verlaufe bestimmt sind, im Besitz oder Gewahrsam haben, erhalten vom Metallamt Neuenbürg einen Vordruck überhandt, welcher genau auszufüllen und spätestens bis zum 7. Januar 1916 an das Metallamt Neuenbürg einzusenden ist.

§ 10.

Außer den in § 1 bezeichneten Gegenständen dürfen auch die in § 10 der B. O. des K. Stellv. Generalkommandos aufgeführten Gegenstände abgeliefert und müssen von den Sammelstellen zu den dort genannten Preisen angenommen werden.

§ 11.

Wer bis zum 31. März 1916 die übereigneten Gegenstände nicht abgeliefert hat, macht sich strafbar.

Den 21. Dez. 1915. Oberamtmann Ziegele.

Im Anschlusse an vorstehende Ausführungsbestimmungen wird bekannt gegeben, daß durch Beschluß des Bezirksrats vom 18. ds. Mts. mit der Durchführung der Verordnung das am 9. August ds. Js. errichtete Metallamt in Neuenbürg beauftragt worden ist, welches dem Verwaltungsaktuar Trostel übertragen ist. Anfragen wegen der Durchführung der Verordnung sind an die Ortsvorsteher und, soweit diese zur Beantwortung nicht in der Lage sind, an das Metallamt zu richten.

Neuenbürg, den 21. Dez. 1915. K. Oberamt. Ziegele.

K. Forstamt Enzklösterle.

Freihändiger

Nadelstammholz-Verkauf auf dem Stod.

Aus dem Staatswald des Forstbezirks wird folgendes Stammholz, dessen Menge geschätzt ist, einem freihändigen Verkauf auf dem Stod unter den hierfür geltenden Bedingungen ausgelegt:

Langholz: Kofforchen: 756 Festmeter I.—III. Kl., 386 Fm. IV.—VI. Kl.; Tannen: 1254 Festmeter I.—III. Kl., 328 Fm. IV.—VI. Kl.;

Abtschnitte: 146 Fm. I.—II. Kl.

Angebote auf die einzelnen Lose, bei den Forchen nach Klassen getrennt, wollen spätestens bis

Montag den 3. Januar 1916 beim Forstamt eingereicht werden. Diebietenden bleiben an ihre Angebote bis 10. Januar gebunden. Losverzeichnisse sind unentgeltlich von der K. Forstdirektion, Geschäftsstelle für Holzverkauf, zu beziehen.

Zur Lieferung

von allen im Buchhandel erscheinenden

Kriegs-Zeitschriften

usw. usw.

empfiehlt sich die

Buchhandlung des „Enztälers“.

Bestellungen auf den „Enztäler“ ins Feld

nimmt jederzeit an die Geschäftsstelle ds. Bl.

Brot-Abmelde-

Befcheinigungen

für Schultheißenämter empfiehlt die Buchdruckerei des Enztälers.

Briefkassetten Briefmappen

in schöner Auswahl empfiehlt E. Meeh.

Kalender

für 1916

in den bekannten Ausgaben empfiehlt

C. Meeh, Buchhandlung.



Aufforderung

zur Anmeldung der Wandergewerbebetriebe zur Besteuerung und Erteilung der Wandergewerbebescheinigung für das Kalenderjahr 1916.

Gemäß § 12 der Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betr. den Vollzug des Gesetzes vom 15. Dez. 1899 über die Wandergewerbebesteuerung (Reg. Bl. S. 1185 ff.), werden diejenigen Personen des Oberamtsbezirks, welche beabsichtigen, im Kalenderjahr 1916 das Wandergewerbe zu betreiben, aufgefordert, ihr Gewerbe zur Besteuerung (Ausstellung des Steuerbescheins) bei den Ortssteuerämtern ihres Wohnorts oder bei dem unterzeichneten Bezirkssteueramt rechtzeitig anzumelden und die Erteilung des Wandergewerbebescheins beim Oberamt zu beantragen.

Der Besteuerung nach Maßgabe des Wandergewerbebesteuergesetzes vom 15. Dezember 1899 unterliegen bezüglich ihres Gewerbebetriebs:

Alle Personen, welche in Württemberg außerhalb ihres Wohnorts ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung im Umherziehen

1. Waren feilbieten (Hausierer, Inhaber von Wanderlagern);
2. Warenbestellungen bei Nichtkaufleuten aussuchen (Detailreisende) oder Waren bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen;
3. gewerbliche Leistungen anbieten (Dreschen mit Maschinen und Ähnliches);
4. Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Kunst- oder wissenschaftliches Interesse obwaltet, darbieten wollen.

Der Beginn des Wandergewerbebetriebs ohne Steuerbescheinigung ist strafbar. Ein Wandergewerbebescheinigung wird nur auf Grund eines Steuerbescheins erteilt.

Neuenbürg, den 20. Dezember 1915.

A. Oberamt. A. Kameralamt.
Amtmann Häfele. Rangold.

A. Oberamt Neuenbürg.

Wandergewerbebescheinigung für das Jahr 1916.

Die Ortsvorsteher werden unter Hinweis auf § 1 der Ministerialverordnung betr. den Vollzug der Gewerbeordnung vom 31. Januar 1898 (Reg. Bl. S. 36) ersucht, über diejenigen Personen, welche für das Jahr 1916 Wandergewerbebescheinigung wünschen, Verzeichnisse anzulegen und unter Anschluß der erforderlichen gemeindevorsteherlichen Beurkundungen (s. Abs. 4 des obengenannten §), der alten Wandergewerbebescheinigung und der Steuerbescheinigung (s. § 9 der Min. Verf. vom 18. Dez. 1899, Reg. Bl. S. 1185) hierher einzusenden.

Die Gesuchsteller haben bei Stellung ihres Antrags auf Ausstellung eines Wandergewerbebescheins ihre Photographie in Visitenkartenformat unaufgezogen mit vorzulegen. Die Photographie muß ähnlich und gut erkennbar sein, eine Kopfgröße von mindestens 1,5 Zentimeter haben und darf in der Regel nicht älter als fünf Jahre sein.

Ferner haben die Wandergewerbebetreibenden, welche zum Zweck ihres Wandergewerbes Hilfspersonen von Ort zu Ort mit sich führen wollen, gemäß § 461 Abs. 1 Reichsverf. Ordnung eine Bescheinigung der Allgemeinen Ortskrankenkasse darüber vorzulegen, daß diese Hilfspersonen zu dieser Krankenkasse angemeldet und die Krankenversicherungsbeiträge bezahlt oder gestundet sind.

Die ausgestellten Wandergewerbebescheinigungen für 1916 werden den Gemeindebehörden ohne Begleitschreiben zur Aushändigung an die Wandergewerbebetreibenden zugestellt werden. Vor Ausfertigung derselben ist je auf der zweiten Seite die Personalbeschreibung und die Unterschrift des Empfängers bzw. der Begleiter desselben beizufügen und vom Ortsvorsteher sportelfrei zu beglaubigen (s. Vollz. Verf. zur Gewerbeordnung vom 9. November 1883, Reg. Bl. S. 234, § 69, Abs. 1 und 2).

Den 20. Dezember 1915. Amtmann Häfele.

Freitag den 31. Dezember 1915

ist unsere

Kasse

nur vormittags geöffnet.

Bereinsbank Wildbad

e. G. m. u. H.

Neuenbürg, 27. Dezember 1915.

Todes-Anzeige.

Teilnehmenden Freunden und Bekannten teile ich schmerzzerfüllt mit, dass mein lieber Gatte, unser treubesorgter Vater und Grossvater

Julius Böpple
Oberamtstierarzt

nach langem, in Geduld ertragenem Leiden heute vormittag $\frac{1}{2}$ 9 Uhr im Alter von 65 Jahren an einem Herzschlag verschieden ist.

Im Namen der tieftrauernden Hinterbliebenen:

Marie Böpple, geb. Döttling.

Beerdigung findet am Mittwoch nachmittag $\frac{1}{2}$ 4 Uhr auf dem alten Friedhof statt.

A. Oberamt Neuenbürg.

Befrandsaufnahme von Kaffee, Tee und Kakao.

Am 3. Januar 1916 findet eine Aufnahme der Vorräte von Kaffee, Tee und Kakao (roh oder gebrannt oder geröstet) statt (Bef. des Reichst. v. 29. 11. 1915, Reichsgesetzbl. S. 791, und Min. Verf. v. 22. 12. 1915, Staatsanz. Nr. 301). Dabei sind die mit Beginn des 3. Januar vorhandenen Vorräte dem Ortsvorsteher anzuzeigen. Ausgenommen sind die zum Gebrauch im eigenen Haushalt bestimmten Vorräte bis 10 kg Kaffee und $2\frac{1}{2}$ kg Tee; ferner halb fertige Kakaoverzeugnisse, gebrauchsfertiges Kakaopulver und Schokolade. Die Anzeige erfolgt auf Vordrucken, die beim Ortsvorsteher erhältlich und ihm ausgefüllt spätestens am 5. Januar zurückzugeben sind. Unterlassung der Anzeige, sowie Erstattung unrichtiger oder unvollständiger Anzeigen wird mit hohen gerichtlichen Strafen belegt.

Die Bevölkerung wird zu genauer Erfüllung der Anzeigepflicht aufgefordert. Die Ortsvorsteher, denen die Durchführung der Erhebung obliegt, haben zur Erstattung der Anzeigen durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern und das Weitere nach § 6 und § 7 der oben bezeichneten Min. Verf. zu besorgen (insbesondere die ordnungsmäßige Eintragung der Anzeigen in Gemeindefisten und die rechtzeitige Vorlage an das A. Statistische Landesamt (nicht an das Oberamt). Die erforderlichen Vordrucke werden ihnen demnächst zugehen.

Den 24. Dez. 1915. Oberamtmann Ziegeler.

A. Oberamt Neuenbürg.

Die Maul- und Klauenseuche

von Gläshesheim und Wintersdorf, Bez. A. Rastatt, ist erloschen.
Den 23. Dezember 1915. Amtmann Häfele.

Für den Wintersport

empfehle

Schnee-Schuhe und Schlitten

in allen Grössen

sämtl. Zubehör, alle Ersatzteile

Norweger Ski-Anzüge

für Mädchen, Damen, Knaben und Herren
sowie alle übrigen

Bekleidungs-Artikel für Sport u. Touristen.

J. Hiltner, Pforzheim

Bahnhofstrasse Nr. 10.

Gesucht wird eine

Stelle

für fünfzehnjähriges Mädchen, das recht kinderlieb und ordentlich ist.

Zu erfragen in der Geschäftsstelle des Blattes.

Ein Schriftsetzerlehrling

zum sofortigen oder zum Eintritt im Januar n. Js. gesucht von
C. Meeh,
Buchdruckerei zum „Engländer“.

Fürs Feld!

**Pergamentpapier-
Därme**

zum Verschiden von Seelen,
Honig, Butter, Schen-
manufaktur etc. am Stück
empfiehlt

C. Meeh, Buchhandlung.

Neu erschienen:

Der

Kriegs-Struwwelpeter

Luftige Bilder und Verse
von

Karl Gwald-Disznovski.

Geschichten vom Bombenpeter — vom bösen Nikolai — von den schwarzen Buben — vom wilden Jäger — vom Neutralitäts-lutscher — vom Blockade-John — vom Gut-in-die-Luft — vom Niki — und die gar traurige Geschichte mit dem Feuerzeug.

Empfohlen von

C. Meeh, Buchhandlung.

Erste
Montag, 27.
Freitag und

Preis vier
in Neuenbürg
Durch die Post
im Orts- und
orts-Verkehr
im sonstigen
Verkehr 20 Pf.
je 20 Pf.

Abonnements
Postämtern
jährlich 10

77
Telegraph

(WZB.)

Großes H

Westl

Westen

lichen No

Wirkung.

Der ge

Hirzlein b

sammen.

Am Ab

von uns

Hartmanns

in unsere

wurde der

Die Kämpf

zweiten An

fangenen b

und über 2

Die G

denen das

Feuer unfer

zwungen, d

nördlich vo

wurde. An

englisches

Westlich

An der

Tulsum) sch

russischen M

Südlich

wache überse

Balkan

Nichtis M

(WZB.)

London

Karte Asqu

die Dienstpl

dazu, daß da

Gesegentwur

im Unterhan

dpk. Wen

daß Lord Kit

zum Vizekönig

der sicherste

die die engli

jeht hat man

der letzten M

nichts sagend

wiegendere

schon lange in

ist jeht der